

Medienübergreifende Vor-Ort-Besichtigung **Checkliste AwSV**

Firma:	
Ort:	
BlmSchG-Anlage:	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung:	
Ansprechperson der Firma für AwSV-Anlagen:	

1.	Dokumentation vorhandener Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen			
	Fragestellung	Ja	Nein	Daten/ Bemerkungen/ Erläuterungen
1.1	In welchen Betriebsbereichen / Produktionsbereichen wird mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen?			
1.2	Liegt eine tabellarische Auflistung vor, in der alle AwSV-Anlagen erfasst sind (z. B. auch eigenständige Rohrleitungen oder eigenständige Abfüll- oder Umschlaganlagen)?	☐	☐	
1.3	Liegt ein Lageplan vor, in dem die ortsfesten Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen verzeichnet sind?	☐	☐	
1.4	Gibt es für alle Anlagen eine Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV?	☐	☐	
1.5	Entspricht der Inhalt der Anlagendokumentation den Anforderungen des § 43 AwSV?	☐	☐	Hinweis: Bei wiederkehrend prüfpflichtigen Anlagen sind der Dokumentation weitere Unterlagen wie Nachweise fachbetrieblicher Tätigkeiten, Eignungsfeststellungen, bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweise oder frühere Prüfberichte beizufügen, vgl. § 43 Abs. 2 AwSV
1.6	Gibt es für alle Anlagen eine Betriebsanweisung oder ein Merkblatt gemäß § 44 AwSV?	☐	☐	
1.7	Entspricht der Inhalt der Betriebsanweisung bzw. des Merkblatts den Anforderungen des § 44 AwSV? (Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan; vgl. auch TRwS 779, Nr. 6.2)	☐	☐	
1.8	Wird das Betriebspersonal regelmäßig, jedoch mindestens 1x-jährlich unterwiesen, wie es sich laut	☐	☐	

1. Dokumentation vorhandener Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen				
	Fragestellung	Ja	Nein	Daten/ Bemerkungen/ Erläuterungen
	Betriebsanweisung zu verhalten hat (§ 44 Abs. 2 AwSV)?			
1.9	Werden regelmäßige Anlagenbegehungen durchgeführt und dokumentiert (Wartungs- und Prüfbuch)?	☐	☐	Häufigkeit:
1.10	Ist der Anlagenbetreiber selbst Fachbetrieb gemäß § 62 AwSV?	☐	☐	Hinweis: Nach § 64 AwSV ist der Nachweis als Fachbetrieb der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.
Rohrleitungen und Abfüll- und Umschlaganlage				
1.11	Werden Rohrleitungen (oberirdisch oder unterirdisch) zum Transport wassergefährdender Stoffe betrieben?	☐	☐	
1.12	Wenn ja, sind die Anforderungen des § 21 AwSV erfüllt?	☐	☐	
1.13	Handelt es sich bei den Rohrleitungen um eigenständige AwSV-Anlagen?	☐	☐	
1.14	Ist eine Abfüll- oder Umschlaganlage vorhanden?	☐	☐	
1.15	Wenn ja, ist das erforderliche und vorhandene Rückhaltevolumen nach § 18 Abs. 3 AwSV in der Anlagendokumentation beschrieben?	☐	☐	
1.16	Handelt es sich bei der Abfüll- oder Umschlaganlage um eine eigenständige AwSV-Anlage?	☐	☐	Hinweis: Die Prüffristen ergeben sich aus Zeile 3/ Zeile 8 der Anlage 5 AwSV.
1.17	Wie erfolgen die Abfüll- oder Umschlagvorgänge (z. B. mittels Tankkesselwagen mit Saugleitung / Druckleitung)?			
Bemerkungen:				

2. Prüfpflichtige Anlagen				
	Fragestellung	Ja	Nein	Daten/ Bemerkungen/ Erläuterungen
2.1	Liegen zu den prüfpflichtigen AwSV-Anlagen (§ 46 AwSV) die erforderlichen Prüfberichte vor (vor Inbetriebnahme, wiederkehrend, Stilllegung, Wiederin-	☐	☐	

2. Prüfpflichtige Anlagen				
	Fragestellung	Ja	Nein	Daten/ Bemerkungen/ Erläuterungen
	betriebsnahme, aufgrund behördlicher Anordnung, Fachbetriebsbescheinigungen)?			
2.2	Wurden bei Mängeln alle Mängel sach- und termingerecht behoben?	☐	☐	Hinweise: Geringfügige Mängel: Frist 6 Monate Erhebliche / gefährliche Mängel: Unverzüglich (§ 48 Abs. 1, 2 AwSV)
2.3	Wie erfolgt die Dokumentation der Mängelbeseitigung?			
2.4	An wen wird die Mängelbeseitigung gemeldet?			
2.5	Gibt es Anlagen, die nach dem Inkrafttreten der AwSV (01.08.2017) nicht mehr wiederkehrend prüfpflichtig sind?	☐	☐	Hinweis: § 69 AwSV; Sollte in der Anlagendokumentation abgebildet sein
2.6	Gibt es Anlagen die nach dem Inkrafttreten der AwSV (01.08.2017) erstmals wiederkehrend prüfpflichtig sind?	☐	☐	Hinweis: § 70 Abs. 2 AwSV; Sollte in der Anlagendokumentation abgebildet sein
Bemerkungen:				

3. Rückhaltung bei Brandereignissen/ Leckagen oder Betriebsstörungen				
	Fragestellung	Ja	Nein	Daten/ Bemerkungen/ Erläuterungen
3.1	Wurde durch den Betreiber bzw. im Auftrag des Betreibers geprüft, ob für die Gesamtheit der AwSV-Anlagen (je Brandabschnitt) eine Löschwasserrückhaltung nach § 20 AwSV (bei allen Anlagen) i. V. m. der LöRüRI (bei Lageranlagen) und TRwS 779 Nr. 8.2 erforderlich ist?	☐	☐	
3.2	Liegt für die Löschwasserrückhaltung ein Nachweis über die ausreichende Dimensionierung vor?	☐	☐	Hinweis: Z. B. Brandschutzkonzept, Löschwasserrückhaltekonzept
3.3	Ist die erforderliche Löschwasserrückhaltung vorhanden?	☐	☐	
3.4	Wie ist die Löschwasserrückhaltung organisiert (z. B. mobile Elemente, Schotts, Abdeckkissen für Kanaleinläufe, kommunizierende Becken)?			
3.5	Dient die Abwasseranlage als (zusätzliche) Auffangvorrichtung bei Leckagen oder Betriebsstörungen?	☐	☐	

3.	Rückhaltung bei Brandereignissen/ Leckagen oder Betriebsstörungen			
	Fragestellung	Ja	Nein	Daten/ Bemerkungen/ Erläuterungen
	gen?			
3.6	Sind die Voraussetzungen und die Anforderungen des § 22 AwSV eingehalten (vgl. auch TRwS 779 Nr. 8.2)?	☐	☐	Hinweis: Teile von Abwasseranlagen, die auch für die Rückhaltung wassergef. Stoffe genutzt werden, müssen flüssigkeitsundurchlässig ausgeführt sein und von den Sachverständigen in die Prüfungen nach § 46 AwSV einbezogen werden.
3.7	Datum der letzten Überprüfung der Abwasseranlage (Generalinspektion nach DIN 1999-100)	Datum: Hinweis: Der Zeitpunkt der Generalinspektion und der Sachverständigenprüfung nach AwSV sollen nicht mehr als ein halbes Jahr voneinander abweichen. Ansonsten muss der Sachverständige die Abwasseranlage überprüfen (Dichtheitsprüfung). (Erlass vom 25.09.2014 Az. IV-7-080 060 1003)		
Bemerkung:				

4.	Vor-Ort-Besichtigung der Anlagen					
Die hier aufgeführten AwSV-Anlagen bzw. Anlagenteile wurden anhand des Fragenkataloges zu Teil 4 einer Vor-Ort-Besichtigung unterzogen. Begründung für die Auswahl der Anlagen bzw. Anlagenteile durch den Überwacher/ die Überwacherin:						
<u>Hinweise zur Auswahl der vor Ort zu besichtigenden Anlagen:</u> Bei einer BImSch-Anlage mit einer sehr großen Anzahl an Anlagen nach der AwSV ist es nicht möglich, bei einem Inspektionstermin sämtliche Anlagen zu begehen. Bei der Auswahl der Anlagen für die Vor-Ort-Besichtigung sind ggf. vorliegende Hinweise, ob die jeweilige Anlage den Anforderungen des WHG, der AwSV und der LöRüRI entspricht oder nicht, zu berücksichtigen. Für die Vor-Ort-Besichtigung können auch Anlagen ausgewählt werden, die nicht wiederkehrend durch einen Sachverständigen überprüft werden.						
Anlage/ Anlagenteil		Ergebnis Prüfung Teil 4 Mängel				
		Ja	Nein			
		☐	☐			
		☐	☐			
		☐	☐			
		☐	☐			
		☐	☐			
Bemerkungen:						

Fragenkatalog zu Teil 4 **Vor-Ort-Besichtigung der AwSV-Anlage/ des Anlagenteils**

Bitte beachten: Der Fragenkatalog zu Teil 4 ist für **jede** ausgewählte AwSV-Anlage/ - Anlagenteil auszufüllen (zu kopieren).

Bezeichnung der AwSV-Anlage/ des Anlagenteils:	
Art der Anlage (LAU, HBV, Rohrleitung):	
Gefährdungsstufe gemäß § 39 AwSV:	☐ Stufe A ☐ Stufe B ☐ Stufe C ☐ Stufe D ☐ keine Stufe Hinweis: Anlagen zum Umgang mit allgemein wassergefährdenden Stoffen nach § 3 Abs. 2 AwSV werden keiner Gefährdungsstufe zugeordnet (z. B. JGS, feste Abfälle).
Datum der Vor-Ort-Besichtigung:	

	Fragestellung	Hinweis / Erläuterung	Ja	Nein	Daten/ Bemerkungen/ Erläuterungen
4.1	Liegt eine Bestimmung und Abgrenzung der AwSV-Anlage vor?	§ 14 AwSV	☐	☐	Falls ja: welche Anlagenteile werden angegeben?
4.2	Liegt für die Anlage eine Eignungsfeststellung oder eine andere Genehmigung, Zulassung oder Anzeige (§ 15 BImSchG oder § 40 AwSV) bzw. eine Bescheinigung nach § 7 Abs. 4 VAWs NRW vor?		☐	☐	
4.3	Ist die Anlage prüfpflichtig?	§ 46 AwSV i. V. m. Anhang 5 bzw. bei Schutzgebieten Anhang 6	☐	☐	Falls ja, welchen Prüfpflichten unterliegt sie? ☐ vor Inbetriebnahme o. nach einer wesentlichen Änderung ☐ wiederkehrende Prüfung ☐ bei Stilllegung Prüfintervall bei wiederkehrender Prüfung: Datum der letzten Überprüfung durch den SV:
4.4	Ist die Anlage doppelwandig und mit einem Leckanzeigegerät versehen?		☐	☐	Wenn Antwort „ja“, weiter mit Frage Nr. 4.7
4.5	Können Undichtigkeiten und austretende wassergefährdende Stoffe schnell und zuverlässig erkannt und zurückgehalten werden?	§ 17 Abs. 1 AwSV	☐	☐	
4.6	Ist eine Rückhalteeinrichtung erforderlich?	§§ 18, 21, 26, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37 und 38 AwSV	☐	☐	Wenn Antwort „nein“, weiter mit Frage Nr. 4.7 Hinweise zur Erfordernis einer Rückhalteeinrichtung: Siehe letzte Seite

	Fragestellung	Hinweis / Erläuterung	Ja	Nein	Daten/ Bemerkungen/ Erläuterungen
4.6.1	Ist eine Rückhalteeinrichtung vorhanden?		☐	☐	
4.6.2	Kann durch den Betreiber der Nachweis der ausreichenden Dimensionierung des Rückhaltevolumens vorgelegt werden?	Bei Anlagen der Gefährdungsstufe D ist ausschließlich eine Rückhaltung R2 zulässig, vgl. § 18 Abs. 4 AwSV; ansonsten R1-Kriterium (siehe TRwS 779 Nr. 4.1.2). Beachte Vorrangregelung des § 25 AwSV z. B. bei Fass- und Gebindelagern (§ 31 AwSV)	☐	☐	Hinweise zur Ermittlung des Rückhaltevolumens: siehe letzte Seite
4.6.3	Kann durch den Betreiber der Nachweis der Dichtigkeit (flüssigkeitsundurchlässig) erbracht werden?	Die Ausführung muss nach TRwS 781 oder TRwS 786 erfolgen	☐	☐	
4.6.4	Art und Material der Rückhaltung (Auffangraum, Fläche, Betongüte)				
4.6.5	Sind optische Mängel an der Rückhaltung (Auffangraum, Fläche) feststellbar?	z. B. Risse, fehlende oder defekte Fugenabdichtung, defekte Beschichtung, Verunreinigungen, Pfützen, verstopfte Kanäle / Entwässerung, Korrosion etc.	☐	☐	
4.7	Sind optische Mängel an der AwSV-Anlage / dem Anlagenteil feststellbar?	z. B. Risse, defekte Beschichtung, Verunreinigungen, Pfützen, Korrosion	☐	☐	
4.8	Sind die erforderlichen messtechnischen Einrichtungen vorhanden?	z. B. Leckanzeigegerät, Überfüllsicherung, Füllstandsmessung, Totmann-Schalter, Not-Aus, Gaswarneinrichtung	☐	☐	
4.9	Wie werden Funktionsprüfungen an den messtechnischen Einrichtungen durchgeführt und dokumentiert?				
	Bemerkungen:				

Anlage: Hinweise zum Fragenkatalog zu Teil 4**Erfordernis einer Rückhalteeinrichtung und Ermittlung des Rückhaltevolumens****Eine Rückhalteeinrichtung ist nicht erforderlich, wenn**

- die Anlage doppelwandig i. S. d. § 18 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 17 AwSV ist und die Anlage i. S. d. § 18 Abs. 6 AwSV ausgeführt ist,
- die Anlage oberirdisch ist und das Volumen 1.000 l nicht überschreitet bei WGK 1, sofern sich diese auf einer Fläche befindet, die entweder den betriebstechnischen Anforderungen genügt, und eine Leckerkennung durch infrastrukturelle Maßnahmen gewährleistet ist, oder flüssigkeitsundurchlässig ausgebildet ist (§ 18 Abs. 3 AwSV),
- die Anlage die Anforderungen entsprechend §§ 26, 31 Abs. 3, 32, 33, 34, 35, 36 oder 37 AwSV erfüllt, oder
- die Anlage die Anforderungen entsprechend TRWS 779 (4.2), 780, 783, 789 oder 790 erfüllt.

Die Ermittlung des Rückhaltevolumens richtet sich nach

- §§ 18 Abs. 3, 21, 27 und 31 AwSV und
- TRWS 779, 781 und 785

Erfordernis einer Nachrüstung des Rückhaltevolumens bei Bestandsanlagen aufgrund einer Sachverständigenprüfung § 68 (3) AwSV

- Die Stilllegung oder die Beseitigung einer Anlage oder Anpassungsmaßnahmen, die einer Neuerrichtung der Anlage gleichkommen oder die den Zweck der Anlage verändern können nicht verlangt werden (§ 68 Abs. 5 AwSV).